

Antrag der Fraktion PIRATEN vom 09.10.2014 betr. Informationsfreiheitssatzung



Piratenfraktion Darmstadt
Grafenstraße 27
64283 Darmstadt

Antrag

info@piratenfraktion-darmstadt.de

www.piratenfraktion-darmstadt.de

Informationsfreiheitssatzung

Der Magistrat wird beauftragt eine Informationsfreiheitssatzung zu entwerfen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Informationsfreiheitsatzung soll folgende Elemente enthalten:

- Zweck der Informationsfreiheitssatzung ist es, jedem freien Zugang zu den amtlichen Informationen zu gewähren, die bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt in ihrem Wirkungskreis vorhanden sind.
- Um den individuellen Aufwand möglichst gering zu halten, sollen alle amtlichen Informationen soweit möglich auf offiziellen Internetseiten der Stadt maschinenlesbar veröffentlicht werden.
- Sollte die Veröffentlichung von Informationen nicht möglich sein, so können diese formlos angefragt werden.
- Ausnahmen vom Recht auf Gewährung von Informationen sind zulässig, soweit diese dem Datenschutz dienen. Eine Ablehnung ist zu begründen und den Anfragenden mitzuteilen. Es hat eine Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und Datenschutzinteressen stattzufinden. Soweit durchführbar, sind den Anfragenden Teilauskünfte zu erteilen.
- Bei der Erstellung von amtlichen Informationen soll zukünftig darauf geachtet werden, veröffentlichbare und nichtveröffentlichbare Teile zu trennen.
- Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verpflichtet sich, eine zentrale Anlaufstelle für Informationsfreiheitsanfragen einzurichten.
- Die Wissenschaftsstadt Darmstadt verpflichtet sich, ein maschinenlesbares Dokumentenregister anzulegen und im Internet öffentlich zugänglich zu machen.
- Falls für die Beantwortung der Anfragen Verwaltungskosten anfallen, können Gebühren erhoben werden. Diese Gebühren sollen so bemessen sein, dass sie den Aufwand zu großen Teilen decken, jedoch keine Barriere darstellen. Einfache Anfragen haben kostenlos zu sein. Der Anfragende muss über die Höhe der Gebühren vorab informiert werden.

Begründung

"Die Funktionsfähigkeit einer demokratischen Gesellschaft ist abhängig von der aktiven Mitgestaltung der gesellschaftlichen Realität durch die Bürgerinnen und Bürger. Eine der Grundvoraussetzungen hierfür ist die Öffentlichkeit staatlichen Handelns. Der öffentliche Sektor hat in vielen Bereichen ein staatliches Wissens- und Informationsmonopol. Bürgerinnen und Bürger haben in der Regel keinen Zugang zu Informationen, die bei staatlichen Stellen vorhanden sind. Viele gesellschaftlich relevante Informationen sind überhaupt nur bei staatlichen oder halbstaatlichen Stellen vorhanden. Die Frage des Zugangs zu diesen Informationen, die zugleich auch eine Frage der Verfügbarkeit der Informationen ist, kann somit von entscheidender Bedeutung sein für den zukünftigen Charakter der bürgerschaftlichen Teilhabe insbesondere an staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen."

(Zitat aus Drucksache 18/1895 Hessischer Landtag http://www.gruene-hessen.de/landtag/files/2010/09/327563.gesetzentwurf_hessisches_gesetz_ueber_da.pdf)

Das Recht auf Information durch öffentliche Stellen hat in vielen Demokratien eine lange Tradition. Schon 1766 wurde in Schweden das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Viele Staaten, insbesondere im angelsächsischen Raum, haben dieses Prinzip übernommen und zum Teil in ihre Verfassungen übernommen.

Die Bundesrepublik Deutschland war hier lange Zeit Schlusslicht und pflegte weiter das Amtsgeheimnis, so dass die Öffentlichkeit keine Chance hatte, an amtliche Informationen zu gelangen. Im Jahre 1998 wurde dann zum ersten Mal in Brandenburg ein Informationsfreiheitsgesetz eingeführt, welches den Bürgern ein umfassendes Recht auf Information einräumte. Auf Bundesebene wurde 2006 dann ein Informationsfreiheitsgesetz eingeführt. Zur Zeit haben 11 von 16 Bundesländern ein Informationsfreiheitsgesetz. Das Bundesland Hessen gehört leider nicht hierzu.

Es ist für die Wissenschaftsstadt Darmstadt jedoch trotzdem möglich, ihren Bürgern ein Informationsrecht durch eine eigene Informationsfreiheitssatzung einzuführen. Dieses wird in immer mehr Städten durchgeführt, unter anderem in Göttingen oder München [1]. Es ermöglicht den Bürgern ein einklagbares Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen im Wirkungskreis der Wissenschaftsstadt Darmstadt

Der vorliegende Antrag legt Rahmenbedingungen für eine zukünftige Informationsfreiheitssatzung fest, überlässt jedoch bewusst die konkrete Formulierung der Verwaltung.

Quellen

[1] Informationsfreiheitssatzung der Stadt München

(http://www.muenchen.de/rathaus/dms/Home/Stadtinfos/38_20110209/38_20110208.pdf)

Darmstadt den 09.10.2014

Claudia Stricker
(Fraktionsvorsitzende)

Roland Cuny
(Stadtverordneter)